Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 01.01.2026) ➔bitte bis nach E-Circuit stehen lassen

Drogistin EFZ / Drogist EFZ

vom …

70605	**Drogistin EFZ / Drogist EFZ** **Droguiste CFC** **Droghiera AFC / Droghiere AFC**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),

gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1], auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003[2] (BBV) und auf Artikel 4*a* Absatz 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007[3] (ArGV 5),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbild

Drogistinnen und Drogisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

a. Sie beraten und bedienen ihre Kundschaft kompetent und persönlich zu Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Schönheit, Wohlbefinden und Sachpflege.
b. Sie beraten ihre Kundschaft ganzheitlich zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit und empfehlen geeignete schulmedizinische und na-

SR **…**
1 SR **412.10**
2 SR **412.101**
3 SR **822.115**

turheilkundliche Arzneimittel und Medizinprodukte, ernährungsbasierte Produkte, Sanitäts- und Gesundheitsartikel, Kosmetikprodukte und Dienstleistungen sowie weitere Massnahmen; sie setzen dabei ihr Fachwissen in Humanbiologie, Pathologie, Ernährung, Pharmakologie und der Wirkungsweise von naturheilkundlichen Heilmitteln sowie der Prävention ein; darüber hinaus beraten sie ihre Kundschaft im Umgang mit chemischen Stoffen und Zubereitungen.

c. Sie verkaufen schulmedizinische und naturheilkundliche Arzneimittel und Medizinprodukte, ernährungsbasierte Produkte, Sanitäts- und Gesundheitsartikel, Kosmetikprodukte sowie chemische Stoffe und Zubereitungen gemäss den rechtlichen Vorgaben verantwortungsvoll; sie informieren die Kundschaft verständlich über Anwendung, Risiken sowie Vorsichts- und Schutzmassnahmen; sie führen einfache Verkaufsgespräche in einer zweiten Landesprache oder in Englisch.
d. Sie stellen Drogerie-Produkte nach vorgegebenen oder individuellen Rezepturen fachgerecht her und gewährleisten dabei Qualität, Sicherheit und Nachverfolgbarkeit.
e. Sie bewirtschaften Waren, Rohstoffe und Sortimentsbereiche fachgerecht, organisieren den Tagesbetrieb mit, setzen verkaufsfördernde und marketingbezogene Massnahmen um und handeln dabei wirtschaftlich, qualitätsbewusst und nachhaltig.

Art. 2 Dauer und Beginn

[1] Die berufliche Grundbildung dauert 4 Jahre.

[2] Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

[1] Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

[2] Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

a. Beraten und Bedienen der Kundschaft der Drogerie:
   1. Kundschaft bedienen und Produkte verkaufen,

2. Kundschaft im Erhalt ihrer Gesundheit ganzheitlich beraten und entsprechende Drogerie-Produkte empfehlen,
3. Kundschaft in der Wiederherstellung ihrer Gesundheit ganzheitlich beraten und entsprechende Drogerie-Produkte empfehlen,
4. Kundschaft zu Kosmetikprodukten beraten,
5. chemische Stoffe und Zubereitungen abgeben und die Kundschaft über die gesundheits- und umweltrelevanten Eigenschaften und Gefahren sowie über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen informieren,
6. Drogerie-Dienstleistungen empfehlen und ausführen,
7. Reklamationen zu Produkten und Dienstleistungen der Drogerie entgegennehmen und Lösungen vorschlagen,
8. Medikamente, Sanitäts- und Gesundheitsartikel nach Verordnung bereitstellen und die verordneten Artikel unter Verantwortung der fachtechnischen verantwortlichen Person abgeben;

b. Herstellen von Drogerie-Produkten:
   1. Drogerie-Produkte gemäss Rezeptur herstellen,
   2. individuelle Rezepturen für Drogerie-Produkte erstellen;

c. Bewirtschaften von Waren:
   1. das Warenlager der Drogerie bewirtschaften,
   2. Sortimentsbereiche der Drogerie bewirtschaften,
   3. drogerierelevante Rohstoffe bewirtschaften,
   4. Chemikalien und nicht verkaufsfähige Medikamente entsorgen,
   5. Chargen-Rückrufe für Drogerie-Produkte und Rohstoffe bearbeiten;

d. Planen und Umsetzen von Marketingmassnahmen:
   1. Drogerie-Produkte verkaufsfördernd präsentieren,
   2. die eigene Drogerie, Drogerie-Produkte und -Dienstleistungen bewerben,
   3. Erfolg von Marketingmassnahmen der Drogerie auswerten;

e. Vorbereiten, Überwachen und Optimieren des Tagesbetriebs:
   1. Tagesbetrieb der Drogerie vorbereiten und Informationen im Team weitergeben,
   2. drogerierelevante Gesundheits- und Personendaten erfassen und pflegen,
   3. Hygiene- und Sicherheitsvorgaben in der Drogerie protokollieren und überwachen,
   4. Entwicklungen auf dem Drogeriemarkt recherchieren und Massnahmen im Team vorschlagen,
   5. Tagesbetrieb der Drogerie abschliessen.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

1 Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2 Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3 Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

4 In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4*a* Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5 Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 3⅔ Tage pro Woche.

Art. 7 Berufsfachschule

1 Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1960 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
a. Berufskenntnisse					
– Beraten und Bedienen der Kundschaft der Drogerie	320	240	160	160	880

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
– Herstellen von Drogerie-Produkten Planen und Umsetzen von Marketingmassnahmen Vorbereiten, Überwachen und Optimieren des Tagesbetriebs	160	80	40	40	320
– Bewirtschaften von Waren	80	-	-	-	80
Total Berufskenntnisse	**560**	**320**	**200**	**200**	**1280**
b. Allgemeinbildung	80	160	120	120	480
c. Sport	80	40	40	40	200
Total Lektionen	**720**	**520**	**360**	**360**	**1960**

2 Im Unterrichtsbereich Berufskenntnisse erfolgt der Aufbau der durch das Berufsbild vorgegebenen Sprachkompetenz in einer weiteren Landessprache oder Englisch im Handlungskompetenzbereich nach Artikel 4 Buchstabe a im 2. Lehrjahr im Rahmen von 80 Lektionen.

3 Bei der Anzahl Lektionen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

4 Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 9. April 2025[4] über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

5 Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

6 Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

1 Die überbetrieblichen Kurse umfassen 16 Tage zu 8 Stunden.

2 Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 7 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	*Kursbezeichnung*/Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
1	1	*Einführung Verkaufsgespräche* Kundschaft bedienen und Produkte verkaufen	2

4 SR **412.101.241**

Lehrjahr	Kurse	*Kursbezeichnung*/Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
2	2	*Einführung Herstellung*	4
		Drogerie-Produkte gemäss Rezeptur herstellen	
		drogerierelevante Rohstoffe bewirtschaften	
2	3	*Einfache Verkaufs- und Beratungsgespräche*	1
		Beraten und Bedienen der Kundschaft der Drogerie	
3	4	*Erstellung und Umsetzung eines Marketingplans und Verkaufspräsentation*	2
		Drogerie-Produkte verkaufsfördernd präsentieren	
		die eigene Drogerie, Drogerie-Produkte und -Dienstleistungen bewerben	
3	5	*Vertiefung Herstellung*	5
		Herstellen von Drogerie-Produkten	
		drogerierelevante Rohstoffe bewirtschaften	
4	6	*Drogerie-Dienstleistungen*	1
		Drogerie-Dienstleistungen empfehlen und ausführen	
4	7	*Anspruchsvolle Verkaufs- und Beratungsgespräche*	1
		Beraten und Bedienen der Kundschaft der Drogerie	
Total			**16**

3 Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan[5] der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2 Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
   1. dem Berufsbild,
   2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
   3. dem Anforderungsniveau des Berufs.

b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.

5 Der Bildungsplan vom [Datum] ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

c. Er führt die für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen erforderliche Sachkenntnis nach Artikel 66 Absatz 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015[6] und nach Anhang 1 der Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005[7] über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen aus.

d. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3 Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

6. Abschnitt: Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

a. Drogistin oder Drogist EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Drogistin und des Drogisten EFZ und mit mindestens fünf Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;

d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

6 SR **813.11**
7 SR **813.131.21**

4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

6 Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12 Lerndokumentation

1 Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2 Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

1 Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2 Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3 Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4 Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

[1] Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für die Kurse 2, 3 und 5 fest.

[2] Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 16 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer:

a. die berufliche Grundbildung absolviert hat:
   1. nach den Bestimmungen dieser Verordnung,
   2. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution, oder
   3. ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
      - Sie hat die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben.
      - Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens vier Jahre Erfahrung im Bereich der Drogistin und des Drogisten EFZ erworben.
      - Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein; und

b. das Zertifikat zum Nachweis des erforderlichen Grundwissens gemäss der Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005[8] über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen erworben hat.

Art. 17 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben wurden.

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

[1] Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 90 Minuten; dafür gilt Folgendes:
   1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.

8 SR **813.131.21**

2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
3. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche/Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	Beraten und Bedienen der Kundschaft der Drogerie	80%
2	individuelle Rezepturen für Drogerie-Produkte erstellen	20 %

b. Berufskenntnisse, im Umfang von 60 Minuten; dafür gilt Folgendes:
   1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
   2. Der Qualifikationsbereich wird mündlich geprüft und umfasst die Handlungskompetenzbereiche «Beraten und Bedienen der Kundschaft der Drogerie» und «Herstellen von Drogerie-Produkten».

c. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 9. April 2025[9] über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2 In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
b. der Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
c. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

a. praktische Arbeit: 30 %;
b. Berufskenntnisse: 20 %;
c. Allgemeinbildung: 20 %;
d. Erfahrungsnote: 30 %.

9 SR **412.101.241**

3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

a. Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen: 50 %;

b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 50%.

4 Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten.

5 Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der drei benoteten Kompetenznachweise.

6 Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel 16 Buchstabe a Ziffer 3 in Verbindung mit Artikel 32 BBV, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

a. praktische Arbeit: 40 %;

b. Berufskenntnisse: 40 %;

c. Allgemeinbildung: 20 %.

Art. 20 Wiederholung

1 Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

2 Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3 Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskenntnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskenntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

4 Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21

1 Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

2 Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Drogistin EFZ» oder «Drogist EFZ» zu führen.

3 Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

a. die Gesamtnote;

b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 6, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Drogistinnen und Drogisten EFZ

1 Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Drogistinnen und Drogisten EFZ setzt sich zusammen aus:

a. drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertretern des schweizerischen Drogistenverbands;

b. zwei bis drei Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschulen;

c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

2 Für die Zusammensetzung gilt überdies:

a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.

b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.

3 Die Kommission konstituiert sich selbst.

4 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.

b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.

c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.

d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 23 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1 Träger für die überbetrieblichen Kurse ist der Schweizerische Drogistenverband.

2 Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3 Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4 Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFI vom 20. September 2010[10] über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) wird aufgehoben.

Art. 25 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

1 Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16–20) kommen ab dem 1. Januar 2032 zur Anwendung.

2 Lernende, die ihre Ausbildung als Drogistin oder Drogist EFZ vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2033 erfolgt.

3 Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte Ausbildung beginnen, die vor der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Abs. 1) endet, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie gemäss diesem ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2033 erfolgt.

4 Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Drogistin oder Drogist EFZ gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2033 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

[Datum] Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation:

10 AS **2010** 5377; **2017** 7331; **2020** 2129; **2024** 156; **2025** 593

Martina Hirayama
Staatssekretärin